

Richterin von ihrem Amt zu entbinden. Das OVG hat den Antrag abgelehnt.

Rechtliche Würdigung: Ein ehrenamtlicher Richter ist vom Amt zu entbinden, wenn er nach den §§ 20 bis 22 VwGO nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Nicht berufen werden können Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (§ 22 Nr. 3 VwGO). Neben der Vermeidung von Interessen- und Pflichtenkollisionen soll schon dem Verdacht entgegengewirkt werden, das Gericht schütze durch eine personelle Nähe die Verwaltung zum Nachteil des Staatsbürgers. Deshalb stellt § 22 Nr. 3 VwGO nicht nur formal auf den Beamtenstatus ab, sondern verlangt, dass der Beamte „im öffentlichen Dienst“ tätig ist. Das trifft auf die sog. Privatisierungsbeamten (Art. 143b Abs. 3 GG) nicht zu, die bei einem privatrechtlich organisierten Nachfolgeunternehmen (AG) der Deutschen Bundespost beschäftigt sind. Diese Unternehmen treten dem Bürger auf der Ebene des Privatrechts gegenüber, sodass es weder im Grundsatz zu Kontrollkonflikten kommen kann, noch muss das Handeln der beschäftigten Beamten aus der Sicht des Rechtsschutzsuchenden Bürgers als Äußerung einer als Einheit verstandenen Verwaltung aufgefasst werden. Dem steht auch nicht die Beleihung entgegen, das die Postnachfolgeunternehmen ermächtigt, die dem Bund obliegenden Dienstherrnenbefugnisse auszuüben. Die rein dienstrechtliche Konstruktion berührt nicht die privatrechtliche Organisationsform der Unternehmen und den privatrechtlichen Charakter des Verkehrs mit ihren Kunden. Einzig in beamtenrechtlichen Streitigkeiten, die vor den Verwaltungsgerichten verhandelt werden, sind Interessen- und Pflichtenkollisionen denkbar. Diese Möglichkeit begründet aber nicht die Notwendigkeit, diese Beamten vom Amt eines ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuschließen. Bei Kollisionen im Einzelfall greifen die allgemeinen Regelungen über Ausschluss und Ablehnung von Richtern (§ 54 VwGO i. V. m. §§ 41 ff. ZPO).

Link zum Volltext der Entscheidung:
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/MWRE220005390>
[Abruf: 7.5.2023]

OVG Lüneburg: Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters wegen Tätigkeit als Krankenpfleger

Zur Ablehnung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 VwGO ist jeder Inhaber eines staatlich approbierten Heilberufs oder eines staatlich anerkannten Heilhilfsberufs berechtigt, der diesen Beruf auch tatsächlich ausübt.
OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2022 – 13 PS 293/22

Sachverhalt: Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter auf seinen Antrag von seinem Amt zu entbinden, wenn er einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 VwGO geltend macht. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 VwGO dürfen auch „Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen“ die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen. Der Ablehnungsgrund dient dem Interesse der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung im Bereich der Humanmedizin. Zur Ablehnung berechtigt ist hiernach jeder Inhaber eines staatlich approbierten Heilberufs oder eines staatlich anerkannten Heilhilfsberufs, der diesen Beruf auch tatsächlich ausübt.

Der ehrenamtliche Richter hat mit Schreiben vom 16. Juni 2022 und vom 13. Juli 2022 glaubhaft gemacht, dass er examinierter Krankenpfleger ist (vgl. zur staatlichen Anerkennung dieses Heilhilfsberufs: §§ 1 ff. Pflegeberufegesetz bzw. § 64 Pflegeberufegesetz i. V. m. §§ 1 ff. Krankenpflegegesetz a. F.) und als solcher auch tatsächlich arbeitet. Der danach gegebene Ablehnungsgrund entfällt nicht dadurch, dass er neben seiner Tätigkeit als Krankenpfleger auch als Geschäftsführer und in der Leitung eines Pflegedienstes tätig ist.

Link zum Volltext der Entscheidung:
<https://openjur.de/u/2459516.html>

VG Kassel: Zeitgutschrift für Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin

1. Landesrechtliche Vorschriften (hier: § 16 Nr. 1 HUR/IVO) räumen dem Dienstherrn gegenüber Beschäftigten im richterlichen Ehrenamt kein Ermessen ein, ob eine Freistellung erfolgt oder wie eine Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung von Sitzungsterminen auszugleichen ist. Hier greift die vorrangige Sonderregelung des § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG ein, nach der eine Freistellung erfolgen muss.
2. In den Fällen, in denen eine Freistellung erforderlich wird, ist nach § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG versäumte Arbeitszeit arbeitszeitrechtlich als im Beamtenverhältnis geleistet zu behandeln und folglich dem Arbeitszeitkonto des Beamten gutzuschreiben. (Leitsätze d. Red.)

VG Kassel, Urteil vom 13.9.2021 – 1 K 1356/20.KS

Sachverhalt: Die Klägerin (K.) ist beim Beklagten (B.) im Beamtenverhältnis tätig. Eine „Dienstvereinbarung Arbeitszeit“ (DVA) regelt eine Rahmenarbeitszeit montags bis freitags von 6.00 bis 19.00 Uhr, innerhalb derer jeder Beschäftigte seine Arbeitszeit im Wesentlichen frei festlegen kann; jedoch ist eine „Servicezeit“ von 9.00 bis 15.00 Uhr bzw. freitags bis 13.30 Uhr einzuhalten, während der in jeder Organisationseinheit ausreichend qualifizierte Beschäftigte anwesend sein müssen. In der DVA heißt es u. a.: